

1. Die Schule ist von Gesetzes wegen verpflichtet, für die Gesunderhaltung der Zähne der Schülerinnen und Schüler besorgt zu sein. Ebenso sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für eine ordentliche Zahnpflege ihres Kindes verantwortlich. Von der obligatorischen Vorsorgeuntersuchung betroffen sind Kinder vom Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung der Schulpflicht oder bis zum Austritt aus der Volksschule, d. h. auch Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen und Untergymnasium.
2. Die Schule übernimmt die Kosten für die jährliche Vorsorgeuntersuchung (8.5 Taxpunkte) bei allen Schülerinnen und Schülern. Als Kariesvorbeugung werden im Kindergarten bzw. in der ersten Primarklasse zusätzlich ein Paar Röntgenbilder (11 Taxpunkte) und eine Behandlung mit Fluoridlack (7.5 Taxpunkte) bezahlt. Es gilt der aktuelle SUVA-Tarif. Schülerinnen und Schüler im letzten Sekundarschuljahr haben nebst der jährlichen Vorsorgeuntersuchung Anrecht auf ein weiteres Paar Röntgenbilder.
3. Die Behandlung mit Fluoridlack und die Anfertigung von Röntgenbildern setzen das Einverständnis der Eltern/Erziehungsberechtigten voraus. Ohne klare Markierung bzw. ohne Unterschrift wird die Behandlung nicht durchgeführt.
4. Eine Rütner Schulzahnärztin/ein Rütner Schulzahnarzt ist frei wählbar. Die Schülerinnen und Schüler werden von der gewählten Schulzahnarztpraxis aufgeboten. Auch die freie Wahl einer privaten Zahnärztin/eines privaten Zahnarztes mit eidg. Fachausweis ist möglich. Die Eltern/Erziehungsberechtigten vereinbaren mit der frei gewählten Zahnarztpraxis selber einen Termin und teilen der Schulverwaltung Name, Adresse und Telefonnummer mit.
5. Die jährliche Vorsorgeuntersuchung durch die Rütner Schulzahnärztinnen/-ärzte wird jeweils direkt mit der Schulverwaltung abgerechnet. Die Untersuchung durch Privatzahnärztinnen/-ärzte wird den Schulen gemäss Punkt 2 des Reglements in Rechnung gestellt oder der Betrag wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Gutschein und Rechnungskopie/Einzahlungsschein von der Schulverwaltung zurückgefordert.
6. Die Schülerinnen und Schüler haben zur festgesetzten Zeit mit gereinigten Zähnen zur Untersuchung zu erscheinen. Sind sie verhindert, muss die Zahnarztpraxis 24 Std. im Voraus benachrichtigt werden. Die Wiederanmeldung hat durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Unentschuldig versäumte Sitzungen gehen zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die angemessene Begleitung der Kinder wird durch die Eltern/Erziehungsberechtigten sichergestellt.
7. Kostenbeiträge werden auf Rechnungen erstattet, die höchstens 12 Monate alt sind. An allfällige Behandlungskosten aufgrund der Vorsorgeuntersuchung leistet die Schule keinen Kostenbeitrag. Sollte aus finanziellen Gründen ein Gemeindebeitrag nötig sein, kann die Schule 25 % der Behandlungskosten gewähren. Berechtig sind Familien mit einer individuellen Prämienverbilligung (IPV). Das Maximum pro Kind und Schuljahr beträgt Fr. 200.--. Gesuche mit vollständigen Unterlagen sind der Schulverwaltung einzureichen. Die Schulgemeinde übernimmt keine kieferorthopädischen Behandlungskosten.